Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/6 — 66005 — 5911/67

Bonn, den 1. September 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Finanzierungshilfen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für Investitionen im Bereich der Gemeinden (ERP-Investitionshilfegesetz)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesschatzminister.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 1. September 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung genommen:

Dem § 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Soweit die Zinseinnahmen aus diesen Mitteln nicht ausreichen, um die zu ihrer Beschaffung aufgenommenen Kredite zu verzinsen, werden jährlich entsprechende Beträge aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt."

Begründung

Mit Sinn und Zweck des ERP-Vermögens, das nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) „ausschließlich dem Wiederaufbau und der Förderung der deutschen Wirtschaft dient", wäre es unvereinbar, die nach dem geplanten ERP-Investitionshilfegesetz zugunsten von Gemeinden vorgesehene Förderung zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu finanzieren.

In der Begründung zu dem Entwurf wird zwar einleitend in Absatz 2 ausgeführt, der Bundeshaushalt werde das

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

ERP-Sondervermögen insoweit freistellen, als die Zinseinnahmen aus den auf Grund des Gesetzentwurfs gewährten Darlehen nicht ausreichen, um die vom Sondervermögen aufgenommenen Kapitalmarktmittel zu verzinsen. Diese Verpflichtung sollte jedoch — ähnlich wie in § 2 des Leistungsförderungsgesetzes vom 22. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 341) — auch im Gesetz selbst ihren Niederschlag finden.

Im übrigen macht der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen geltend.

Die Bundesregierung erhebt gegen den Ergänzungsvorschlag des Bundesrates keine Bedenken. Die Ergänzung gewährleistet, daß das für die Förderung der Wirtschaft bestimmte ERP-Sondervermögen durch die Investitionshilfen zugunsten der Gemeinden nicht geschmälert wird.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Entwurf eines Gesetzes über Finanzierungshilfen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für Investitionen im Bereich der Gemeinden (ERP-Investitionshilfegesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben wirtschaftlicher Unternehmen, öffentlicher Einrichtungen und Anstalten und von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Einzelprojekten der Luft- und Wasserreinigung privater Unternehmen ist der Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens ermächtigt, Geldmittel im Wege des Kredites bis zur Höhe von 500 Millionen Deutsche Mark zu beschaffen und sich zur Gewährung von Darlehen bis zu diesem Betrag zu verpflichten.

§ 2

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für die in § 1 bezeichneten Zwecke werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden kann. Der als Anlage diesem Gesetz beigefügte Wirtschaftsplan wird für 1967 in Einnahme und Ausgabe auf 512 500 000 Deutsche Mark festgestellt.

(2) Der Bundesschatzminister kann zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Mittel bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 3

Das Gesetz wird vom Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens durchgeführt.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A.

Die Bundesregierung hat beschlossen, zusätzlich zu den bisherigen Maßnahmen ein zweites Investitionsprogramm zur Konjunkturbelebung durchzuführen. Mit diesen Mitteln sollen u. a. vergabereife Projekte der Gemeinden gefördert werden, die bisher wegen fehlender Mittel nicht in Angriff genommen werden konnten. In Sonderfällen können auch Projekte der Luft- und Wasserreinigung privater Unternehmen gefördert werden. In Betracht kommen solche Vorhaben, bei denen eine schnelle Durchführung gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sollen aus dem ERP-Sondervermögen Finanzierungshilfen bis zu 500 Millionen DM bereitgestellt werden.

Da die aufzunehmenden Kreditmittel den in § 1 des Gesetzentwurfes bezeichneten Kreditnehmern zu Bedingungen überlassen werden müssen, die wesentlich ungünstiger sind als die vom ERP-Sondervermögen aufzunehmenden Kredite, wird der Bundeshaushalt das ERP-Sondervermögen insoweit freistellen, als die Zinseinnahmen aus den aufgrund des Gesetzentwurfs gewährten Darlehen nicht ausreichen, um die vom Sondervermögen aufgenommenen Kapitalmarktmittel zu verzinsen. Bei einer Zinsdifferenz von 4½ % und bei Vergabe von 500 Millionen DM ergibt sich für den Bundeshaushalt ein jährlicher Mittelbedarf von — in der Spitze — 22,5 Millionen DM.

B.

Zu § 1

Das ERP-Verwaltungsgesetz bietet keine Möglichkeit, für diese Aufgaben Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen und Verpflichtungen zur Gewährung von Darlehen in entsprechender Höhe für mehrere Rechnungsjahre einzugehen. Gemäß Artikel 115 GG muß daher diese Ermächtigung durch Bundesgesetz geschaffen werden.

Zu § 2

Die Mittel sollen in einem gesonderten Wirtschaftsplan im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veranschlagt werden. Wegen der langfristigen Abwicklung der Amortisation kann der Wirtschaftsplan auch für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden.

Für das Rechnungsjahr 1967 wird der Wirtschaftsplan in Einnahme und Ausgabe auf 512 500 000 DM festgestellt.

Um die vom Bundeshaushalt zu tragende Zinsdifferenz möglichst gering zu halten, wird das ERP-Sondervermögen ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmten Mittel bis zu ihrer Verausgabung anderweitig zinsbringend anzulegen.

Zu § 3

Im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Mittel führt der Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens das Gesetz nach noch zu erlassenden Richtlinien im Benehmen mit den Ländern durch.

Zu § 4

Berlin-Klausel

Zu § 5

Inkrafttreten

Anlage

Wirtschaftsplan gemäß § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes

vom ....

für das Rechnungsjahr 1967

Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1967 DM
1	2	3
	I. Einnahme	
1	Einnahmen aus Krediten	500 000 000
2	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	4 995 000
3	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse	—
4	Zuführung aus dem Bundeshaushalt	7 500 000
5	Vermischte Einnahmen	5 000
	Summe Einnahmen	512 500 000
	II. Ausgabe	
1	Finanzierung von Investitionsvorhaben	500 000 000
2	Verzinsung der Darlehen	12 495 000
3	Tilgung der Darlehen	—
4	Vermischte Ausgaben	5 000
	Summe Ausgaben	512 500 000
	Abschluß	
	Einnahmen	512 500 000
	Ausgaben	512 500 000

Erläuterungen

4

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Gemäß § 1 des ERP-Investitionshilfegesetzes können Geldmittel bis zur Höhe von 500 000 000 DM im Wege des Kredits beschafft werden.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen

a) für Darlehen,

b) aus der zwischenzeitlichen Anlage der Kreditmittel.

Zu Tit. 4

Nach einer Vereinbarung mit dem Bundesminister der Finanzen wird der Unterschiedsbetrag zwischen den aufgekommenen Zinsen bzw. Tilgungen und den zu zahlenden Zinsen und Tilgungen aus dem Bundeshaushalt erstattet.

Zu Tit. 5

Der Betrag ist geschätzt.

II. Ausgabe

Zu Tit. 1

Gemäß § 1 des ERP-Investitionshilfegesetzes können bis zu dieser Höhe Darlehen gewährt werden.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen für die aufgenommenen Kredite.

Zu Tit. 4

Der Betrag ist geschätzt.